

## **Anforderungsprofil an die gesundheitliche Eignung von Forstbeamtinnen und -beamten**

Forstbeamtinnen und -beamte müssen

1. gute Beweglichkeit und körperliche Gewandtheit besitzen, um auch in schwierigem Gelände zurechtzukommen,
2. lange Fußmärsche im Gelände problemlos bewältigen und die gesundheitliche Konstitution zur längeren Alleinarbeit im Gelände bei unterschiedlichsten Witterungsverhältnissen besitzen,
3. ausreichendes Sehvermögen im Nah- und Fernbereich, gegebenenfalls mit Sehhilfe, und auch bei ungünstigen Licht- oder Sichtverhältnissen besitzen (nicht gegeben, sofern die korrigierte Sehschärfe auf dem besseren Auge 1,0 fehlerfrei und auf dem schlechteren Auge 0,7 fehlerfrei nicht erreicht),
4. ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen, insbesondere von Rot- und Grüntönen, vorweisen (Grenzwert Rotschwäche: Anomal-Quotient größer/gleich: 0,5; Grenzwert Grünschwäche: Anomal-Quotient niedriger als 4,0),
5. ausreichendes Hörvermögen vorweisen (Hören von mindestens 5 m Flüstersprache beiderseits. Bei Verwendung von Hörtestgeräten darf die Lautstärke bei den Frequenzen 500 bis 6.000 Hz nicht mehr als 20 dBA betragen),
6. über eine klare Aussprache verfügen,
7. frei von Allergien mit deutlicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit sein,
8. psychisch stabil sein,
9. die allgemeinen körperlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen für die Einstellung als Beamtin und Beamter erfüllen.

Grundsätzlich muss jede Bewerberin und jeder Bewerber in jeder Funktion ihrer oder seiner Qualifikationsebene verwendbar sein.